

Synopse zum Antrag auf Änderung der Satzung des VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V.

Antrag des Präsidiums auf Änderung der Satzung des VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V. vom 30. Januar 2024

Anlage zur Einladung zur Mitgliederversammlung am 20. Juni 2024 zu TOP 10

Änderungen gegenüber der aktuell gültigen Fassung wurden farblich markiert.

§	Aktuell gültige Fassung	Änderungsantrag	Antragsbegründung
1. Änderung § 1 Abs. 5			
§ 1	<b>Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>  5. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Form.	<b>Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>  5. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für <del>Frauen und Männer</del> alle Geschlechter in gleicher Form.	Menschen jeglichen Geschlechts werden mitgenommen.
2. Änderung Bezeichnung § 2 und Abs. 2			
§ 2	<b>Zweck, Gemeinnützigkeit</b>  2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auch in Zusammenarbeit/ Kooperation mit Schulen, Kinderbetreuungs- und Senioreneinrichtungen.	<b>Zweck, Grundsätze, Gemeinnützigkeit</b>  2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auch in Zusammenarbeit/ Kooperation mit z. B. Schulen, Kinderbetreuungs- und Senioreneinrichtungen.	Erweiterung  Präzisierung
3. Neu § 2 Abs. 8			
§ 2	<b>Zweck, Gemeinnützigkeit</b>	<b>Zweck, Gemeinnützigkeit</b>  8. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.	Grundsatz des Vereins wird in der Satzung fixiert.

Synopse zum Antrag auf Änderung der Satzung des VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V.

4. Änderung § 3 Abs. 5			
§ 3	<b>Mitgliedschaft</b>  5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Er kann durch das Präsidium abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs muss nicht begründet werden.	<b>Mitgliedschaft</b>  5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich ( <b>es genügt Textform</b> ) zu stellen. Er kann durch das Präsidium abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs muss nicht begründet werden.	Präzisierung
5. Änderung § 9 Abs. 2			
§ 9	<b>Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung</b>  2. Das Präsidium hat jährlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann in Briefform, durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.	<b>Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung</b>  2. Das Präsidium hat jährlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. <b>Die Mitgliederversammlung findet stets in Präsenz statt.</b> Die Einberufung kann in Briefform, durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung ( <b>Print oder online</b> ) oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn <b>es sie fristgerecht</b> an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich ( <b>es genügt Textform</b> ) bekannt gegebene Adresse ( <b>Postadresse, E-Mail-Adresse</b> ) gerichtet <b>ist wurde</b> .	Anpassung an neue Gesetzeslage  Präzisierung  Präzisierung Präzisierung Grammatik
6. Änderung § 9 Abs. 3			

Synopse zum Antrag auf Änderung der Satzung des VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V.

<p>§ 9</p>	<p><b>Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es</p> <p>a. das Präsidium beschließt oder</p> <p>b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidium beantragt hat.</p>	<p><b>Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen (<b>nach Maßgabe der Vorgaben aus § 9 Abs. 2 Satz 2 – 5</b>), wenn es</p> <p>a. das Präsidium beschließt oder</p> <p>b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidium beantragt hat.</p>	<p>Verknüpfung mit der ordentlichen Mitgliederversammlung</p>
<p>7. Änderung § 9 Abs. 8</p>			
<p>§ 9</p>	<p><b>Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <p>8. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.</p>	<p><b>Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <p>8. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich (<b>es genügt Schriftform</b>) in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. <b>Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die sich über eine Satzungsänderung, die Abberufung oder Neuwahl von Präsidiumsmitgliedern oder die Auflösung des</b></p>	<p>Präzisierung</p> <p>Wichtige Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.</p>



Synopse zum Antrag auf Änderung der Satzung des VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V.

	<p>7. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Wahl des Abteilungsvorstands  b) Entlastung des Abteilungsvorstands  c) Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen  d) Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats</p> <p>Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.</p>	<p>7. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Wahl des Abteilungsvorstands <b>auf die Dauer von zwei Jahren</b>  b) Entlastung des Abteilungsvorstands  c) Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen  d) Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats</p> <p>Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.</p>	<p>Praxiserleichterung</p>
<p>11. Änderung § 19 Abs. 2</p>			
<p><b>§ 19</b></p>	<p><b>Satzungsänderungen</b></p> <p>2. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens bis zum 31.01. des Jahres, in dem die ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, beim Präsidium eingereicht werden.</p>	<p><b>Satzungsänderungen</b></p> <p>2. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens bis zum 31.01. des Jahres, in dem die ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, <b>beim Präsidium schriftlich (es genügt Textform) in der Geschäftsstelle</b> eingereicht werden.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>12. Neufassung § 23 Datenschutz</p>			
<p><b>§ 23</b></p>	<p><b>Datenschutz; Persönlichkeitsrechte</b></p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und</p>	<p><b>Datenschutz; Persönlichkeitsrechte</b></p> <p><del>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und</del></p>	<p>Anpassung an die Rechtsprechung</p>

Synopse zum Antrag auf Änderung der Satzung des VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V.

	<p>sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,</li> <li>- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und</li> <li>- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.</li> </ul> <p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das geschäftsführende Präsidium einen Datenschutzbeauftragten</p>	<p><del>sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</del></p> <p><del>2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,</del></li> <li><del>- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,</del></li> <li><del>- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,</del></li> <li><del>- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,</del></li> <li><del>- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und</del></li> <li><del>- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.</del></li> </ul> <p><del>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</del></p> <p><del>4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das geschäftsführende Präsidium einen Datenschutzbeauftragten</del></p> <p>1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des</p>	
--	---	--	--

## Synopse zum Antrag auf Änderung der Satzung des VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V.

		<p>Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.</li><li>3. Als Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e.V. kann der Verein verpflichtet sein, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Landessportbund Niedersachsen e.V. zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Landessportbund Niedersachsen e.V. Den zuständigen Sportfachverbänden werden die für dessen Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.</li><li>4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die</li></ol>	
--	--	--	--

Synopse zum Antrag auf Änderung der Satzung des VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V.

		<p>Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.</p> <p>5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt</p>	
13. Änderung § 24 Schlusssatz			
<b>§ 24</b>	<p><b>Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung</b></p> <p>Die Satzung ist in Kraft getreten mit der Eintragung im Vereinsregister VR 201985 des Amtsgerichts Hannover am 05.06.2019.</p>	<p><b>Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung</b></p> <p><del>Die Satzung ist in Kraft getreten mit der Eintragung im Vereinsregister VR 201985 des Amtsgerichts Hannover am 05.06.2019.</del></p> <p>Die am 20.06.2024 geänderte Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister (VR 201985) des Amtsgerichts Hannover in Kraft.</p>	<p>Anpassung und Vereinfachung</p>